

Bekanntmachung
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„S 297 - Neubau Radweg Talsperre Pöhl, Kletterwald“
- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 7. September 2022 - Geschäftszeichen: 32-0522/1294/16 – ist der Plan für die Baumaßnahme „S 297 - Neubau Radweg Talsperre Pöhl, Kletterwald“ festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 13. Oktober 2022 bis einschließlich 26. Oktober 2022

in der **Gemeindeverwaltung Pöhl**, Sekretariat, Jocketa-Kurze Straße 5 in 08543 Pöhl, während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Weischlitz**, Bauverwaltung (Eingang Breitscheidstraße), im Zimmer B 1.05, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand der Planung ist der Aus- bzw. Neubau eines ca. 0,98 km langen, straßenbegleitender Radweges im Rahmen des Ausbaus der S 297 Möschwitz – Neudörfel. Mit der vorliegenden Maßnahme soll ein Lückenschluss zwischen den schon ausgebauten Teilstücken des Radweges an der S 297, der eine Verbindung von der oberzentralen Stadt Plauen in den ländlichen Raum zum stark frequentierten Naherholungsgebiet Talsperre Pöhl erfolgen. Der Bauanfang liegt im Einfahrtsbereich zu den Parkplätzen am Gunzenberg. Von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+270 verläuft die Trasse parallel zur Staatsstraße. Das Bauende befindet sich im Bereich der Staumauer

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Landesdirektion Sachsen, 16. September 2022

Walter Bürkel
Vizepräsident der Landesdirektion Sachsen